



Kundeninformation über Rechte nach einem Unfall

Verehrte Kunden,

Versicherer nutzen vielfach die Unkenntnis der Geschädigten, indem sie ihn bewusst in eine von den Versicherern ausgewählte Partnerwerkstatt schleppen lassen.

Für den Verbraucher hat dies oft negative Folgen, daher möchten wir Sie hiermit einmal über Ihre Rechte aufklären.

- (1) Sie haben das **Recht auf Reparatur** Ihres Fahrzeuges in der **Werkstatt Ihres Vertrauens!!**
- (2) Sofern kein Bagatellschaden (Schadenhöhe nicht höher als 500 bis 700 Euro) vorliegt, steht es Ihnen grundsätzlich frei, einen **Sachverständigen Ihrer Wahl** zur Beweissicherung und zur Feststellung der Schadenhöhe zu beauftragen.
- (3) Für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls können Sie **grundsätzlich** (außer bei sehr geringem Fahrbedarf) einen **Mietwagen** beanspruchen.
- (4) Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie als Geschädigter einen **Rechtsanwalt Ihres Vertrauens** beauftragen.
- (5) Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, können Sie Ihr Fahrzeug **gleichwohl in Ihrer Fachwerkstatt reparieren** lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten gem. Sachverständigengutachten den Wiederbeschaffungswert von 30 % nicht übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen.
Beispiel: Der Zeitwert eines Unfallwagens beträgt 2.000 Euro.
Gemäß Gutachten würden Reparaturkosten von 2.600 Euro anfallen. Nach der 30 %-Regelung darf der Wagen repariert werden, so er im Gutachten als reparaturfähig angesetzt wurde.
- (6) Zur Erleichterung der Zahlungsabwicklung können Sie die von der Werkstatt Ihres Vertrauens bereitgestellten Formulare „**Reparaturkosten-Übernahmeerklärung**“ und/oder „**Sicherungsabtretung**“ verwenden, da die Versicherung bei der Vorlage dieser Erklärung in der Regel die **Reparaturkosten direkt an die Fachwerkstatt** auszahlen kann.

Der Versicherungsvertrag klärt über die Rechte auf, wenn man bei einem vollständig oder zum Teil **selbstverschuldeten** Unfall die Kaskoversicherung in Anspruch nimmt. Diese Regelungen weichen zum Teil erheblich von den oben dargestellten im Haftpflichtfall ab. Es gilt aber auch hier das Recht auf **freie Werkstattwahl**.

Wir hoffen, mit diesen Informationen ein wenig zur Aufklärung im Schadensfall beigetragen zu haben und wünschen Ihnen weiterhin eine gute und unfallfreie Fahrt.

Ihr Team von Auto Thon